

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2013 / 14

Vorstand und Aufsichtsrat haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 27. März 2013 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis 15. Juni 2013 auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012. Für den Zeitraum ab dem 16. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 15. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

### **- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2:**

Die variable monetäre Vergütungskomponente des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten setzt sich zu gleichen Teilen aus dem jährlichen, um ein außerordentliches Ergebnis im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB bereinigten operativen Konzernergebnis (EBITDA) und persönlichen Zielen zusammen (sog. Ergebnis-Komponente) und beträgt ab dem Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft maximal 100 % der jährlichen Festvergütung. Diese Form der variablen Vergütung wurde mit Rücksicht auf die zunächst bis Ende 2013 befristete Bestellung des Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten gewählt.

Dieser Vertrag wurde im August 2013 ohne eine Anpassung der Vergütungsregelung zunächst bis Ende 2014 verlängert. Da es somit zwar theoretisch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage gibt, sich die Bemessung der variablen Vergütung aber für ein weiteres Jahr nicht daran ausrichtet, wird auch negativen Entwicklungen keine Rechnung getragen. Gleichwohl sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, mit dieser Form der variablen Vergütung keine der nachhaltigen Unternehmensentwicklung entgegenstehenden Fehlanreize zu setzen, da die variable Vergütungskomponente ab dem Geschäftsjahr 2013 maximal 100 % der jährlichen Festvergütung beträgt. Im Falle einer Verlängerung der Vorstandsbestellung von Herrn Detlev Wösten über den Zeitpunkt bis Ende 2014 hinaus, wird sich diese Form der variablen Vergütung auf die gesetzlichen Anforderungen und die Kodexempfehlungen hin ausrichten.

### **- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 3:**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei variablen Vergütungskomponenten eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Die Vorstandsansetzungsverträge sämtlicher Vorstandsmitglieder sehen vor, im Falle von außergewöhnlichen Entwicklungen bei der Gesellschaft, die weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch zum Zeitpunkt der jeweiligen Zielfestlegungen vorhersehbar waren und die ein Festhalten an der vereinbarten Höhe der variablen Vergütung oder an den festgelegten Zielen für die Gesellschaft unzumutbar erscheinen lassen, die vereinbarte Höhe der variablen Vergütung zu begrenzen. Dies kann auch durch eine angemessene Anpassung der bereits festgelegten Ziele für die variable Vergütung erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass hierin kein verbotenes sog. Repricing i. S. d. Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK liegt, sondern eine Anpassung der vereinbarten Zielvorgaben, die aufgrund des Hinzutretens nicht vorhersehbarer Entwicklungen zu einem anreizaversen Ergebnis führen. Da maßgeblich für die Unzumutbarkeit der Höhe der variablen Vergütung bzw. der festgelegten Ziele die Sicht der Gesellschaft ist, ist zudem eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.

### **- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4:**

Bei der Berechnung des Abfindungs-Caps für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit wird bzw. wurde im Falle des Vorstandsmitgliedes Niels H. Hansen und des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Luis Rauch nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen bzw. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt, sondern lediglich auf das Jahresfestgehalt ohne Berücksichtigung variabler Vergütungskomponenten. Diese Regelung ist für die Gesellschaft günstiger als die Kodexempfehlung und liegt daher im Interesse der Gesellschaft.

**- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2:**

Mit Ausnahme des Vorstandsanstellungsvertrages des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Herrn Luis Rauch sahen bzw. sehen weder die Vorstandsanstellungsverträge der übrigen Vorstandsmitglieder noch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der H&R AG vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur im Vorstand der Gesellschaft sehen Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze würde überdies die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern unnötig erschweren. Bei der Suche nach geeigneten Kandidaten sollte nicht das Alter, sondern die Qualifikation im Vordergrund stehen.

**- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2:**

Die jährliche variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung wird auf Basis der erzielten Rendite (Return on Capital Employed – ROCE) ermittelt, die sich anhand des geprüften und bestätigten Konzernabschlusses als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) und dem zinstragenden Kapital, ermittelt als Summe aus Nettofinanzschulden, Eigenkapital und Pensionsrückstellungen, berechnet. Diese geschäftsjahresbezogene variable Vergütungskomponente ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet, wie sie § 87 Abs. 1 Sätze 2, 3 AktG für die Vorstandsvergütung vorsieht. Die aktuelle Satzungsregelung wurde vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Kodexempfehlung verabschiedet und konnte daher der neuen Kodexanforderung noch nicht Rechnung tragen. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen aktuell, ob der Hauptversammlung eine Anpassung der variablen Aufsichtsratsvergütung vor dem Hintergrund der neuen Kodexempfehlung vorgeschlagen werden soll.

**- Kodex-Ziffer 7.1.2 Satz 3:**

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde nicht innerhalb der im Kodex in Ziffer 7.1.2 genannten 90-Tage-Frist, jedoch innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie nach § 37v Abs. 1 WpHG und nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren 4-Monatsfrist veröffentlicht. Ein früherer Termin für die Veröffentlichung war aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Fertigstellung des Konzernabschlusses nicht möglich. Wesentliche vorläufige Kennzahlen wurden bereits vorab veröffentlicht. Zukünftig wird die Gesellschaft dieser Kodexempfehlung wieder entsprechen.

Salzbergen, den 17. Dezember 2013

Niels H. Hansen  
- Vorsitzender des  
Vorstandes -

Detlev Wösten  
- Stellvertretendes  
Mitglied des Vorstandes -

Dr. Joachim Girg  
- Vorsitzender des  
Aufsichtsrates-